

TAXORDNUNG PFLEGEZENTRUM ROSENTHAL

Gültig ab 01.01.2026

1. ALLGEMEINES

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Pflegezentrum Rosenthal. Änderungen der Taxordnung werden einen Monat im Voraus angezeigt. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt der*die Bewohner*in oder die Rechtsvertretung die Taxordnung. Die Kosten zu Lasten der Bewohnenden setzen sich zusammen aus einem Eigenanteil an den Pflegekosten, den Betreuungstaxen, den Pensionstaxen sowie Neben- und Sonderleistungen.

2. PENSIONSTAXEN PRO PERSON UND TAG

Die Pensionstaxe umfasst die Unterkunft im teilmöblierten Zimmer mit eigenem Badezimmer, die Bett- und Frottéewäsche, die Zimmerreinigung sowie die Wäsche der Privat- und Hotelwäsche (ohne chemische Reinigung) und die Verpflegung gemäss Menüplan inkl. spezieller Kostformen. Es wird zwischen Einzel- und Mehrbettzimmern unterschieden.

Zimmerart	Pensionskosten pro Tag
Einzelzimmer	CHF 176.00
Zweibettzimmer	CHF 144.00
Mehrbettzimmer	CHF 123.00

3. TAXEN FÜR TAGES- ODER NACHTAUFENTHALTER

Es besteht die Möglichkeit, halbe Tage, einzelne Tage oder einzelne Nächte im stationären Bereich des Pflegezentrums zu verbringen. Die Abrechnung erfolgt pauschal (siehe nachfolgende Übersicht). Inbegriffen sind Vollpension und Betreuung sowie Aktivierung. Es findet eine Pflegeeinstufung nach RAI-RUG statt (siehe Punkt 4). Die ärztliche Betreuung wird in der Regel durch den Hausarzt weitergeführt.

	Dauer	Tarif
Pension und Betreuung	1 Tag (max. 9 Stunden)	CHF 120.00
	½ Tag (max. 5 Stunden)	CHF 60.00
	1 Nacht (max. 13 Stunden)	CHF 120.00
Eigenanteil Pflegekosten (Kanton Zürich)	pro Tag	max. CHF 23.00

4. PFLEGELEISTUNGEN UND PFLEGETAXEN

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Die Einstufung erfolgt rückwirkend auf den Eintrittstag, erstmals ca. zwei bis drei Wochen nach Eintritt. Bei einer allfälligen Neueinstufung wird der Pflegetarif jeweils sofort angepasst. Die MiGeL - (Mittel- und Gegenstands-Liste) Kosten werden seit 01.10.2021 wieder durch die Krankenversicherer übernommen. Die Verrechnung erfolgt direkt durch den Lieferanten. Die Kosten für Pflegeleistungen teilen sich wie folgt auf:

Pflegekosten und -taxen 2026 (pro Tag)

Pflegestufe	Total Pflegestufe	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Eigenanteil Bewohner*in
1	CHF 17.05	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 7.45
2	CHF 49.55	CHF 19.20	CHF 7.35	CHF 23.00
3	CHF 82.05	CHF 28.80	CHF 30.25	CHF 23.00
4	CHF 114.50	CHF 38.40	CHF 53.10	CHF 23.00
5	CHF 147.00	CHF 48.00	CHF 76.00	CHF 23.00
6	CHF 179.50	CHF 57.60	CHF 98.90	CHF 23.00
7	CHF 212.00	CHF 67.20	CHF 121.80	CHF 23.00
8	CHF 244.45	CHF 76.80	CHF 144.65	CHF 23.00
9	CHF 276.95	CHF 86.40	CHF 167.55	CHF 23.00
10	CHF 309.45	CHF 96.00	CHF 190.45	CHF 23.00
11	CHF 341.95	CHF 105.60	CHF 213.35	CHF 23.00
12	CHF 374.40	CHF 115.20	CHF 236.20	CHF 23.00

5. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE (AÜP)

Bei der Akut- und Übergangspflege (AÜP) handelt es sich um eine Fortsetzung der Behandlung der stationären Pflege während der ersten 14 Tage nach einem Spitalaufenthalt; die AÜP muss vom Spitalarzt verordnet sein. Während diesen 14 Tagen werden der Krankenkasse und der Gemeinde die folgenden Pflegekosten in Rechnung gestellt. Ab dem 15. Tag werden die Pflegetaxen gemäss Punkt 4 verrechnet.

AÜP-Tarife 2026

Pflegetarif	Total Pflegekosten	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Eigenanteil Bewohner
Krankenversicherer tarifsuisse	CHF 220.00	CHF 99.00	CHF 121.00	CHF 0.00
CSS	CHF 168.00	CHF 75.60	CHF 92.40	CHF 0.00
Helsana-Gruppe, Sanitas, KPT	CHF 178.00	CHF 80.10	CHF 97.90	CHF 0.00

Die Pensions- (siehe Punkt 2) und die Betreuungstaxe (siehe Punkt 6) werden bei einer Akut- und Übergangspflege ebenfalls verrechnet.

6. FERIENAUFENTHALTE

Ein Ferienaufenthalt ist ein befristeter Aufenthalt, dessen Dauer im Voraus verbindlich festgelegt wird. Sowohl das Eintritts- als auch das Austrittsdatum werden bereits vor dem Einzug im Pensionsvertrag schriftlich vereinbart. Der Aufenthalt endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7. BETREUUNGSLEISTUNGEN UND -TAXEN

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben sowie in ihre Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch 24-Stunden-Präsenz der Mitarbeitenden, gezielte Beobachtungen und Bewohneralarm
- Beschaffung von Arzneimitteln, Pflegematerial, medizinischem Material und Hilfsmitteln (sofern vorhanden)
- Koordination zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Diensten und den Bewohnenden (Pflege, Arzt, Therapien, zentrale Dienste etc.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Kommunikation im Alltag, vermittelnde Gespräche mit Angehörigen bzw. Dritten, Beratung und Gespräche in alltäglichen Angelegenheiten, Förderung sozialer Kontakte
- Aktivierung und Betreuung
- Beratung und Motivation in Entscheidungsfindungen rund um die Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Anlässe, Feste und Ausflüge
- Begleitung und Unterstützung in schwierigen Situationen
- Begleitung der Bewohnenden und ihren Angehörigen in der Sterbephase sowie Betreuung und Begleitung der Angehörigen und Mitbewohnenden danach
- Nicht-pflegespezifische Gemeinkosten für Verwaltung, Hausdienst und Nutzung der allg. Anlagen.

Betreuungstaxen	Akut- und Übergangspflege	Pflegezentrum	Demenzabteilung
Pro Person und Tag	CHF 75.00	CHF 65.00	CHF 75.00

8. PAUSCHALEN BEI EINTRITT UND AUSTRITT

8.1 Eintrittspauschalen

Eintrittspauschale für Administrations-, Einrichtungs- und Organisationsaufwand (max. 1-mal pro 12 Monate)	CHF 600.00
Eintrittspauschale für Tages- oder Nachaufenthalt sowie Ferienaufenthalt	CHF 300.00
Eintrittspauschale Tages- oder Nachaufenthalt bei Übertritt zu Daueraufenthalt (einmalig)	CHF 300.00
Beschriftung der Kleidung (bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 14 Tagen)	CHF 100.00
Tagespauschale zusätzlicher Koordinationsaufwand bei Eintritt (1.-14.Tag)	CHF 10.00
Unverzinsliche Vorauszahlung bei Heimeintritt (Kurz- und Daueraufenthalter sowie Akut- und Übergangspflege)	CHF 8 000.00
Unverzinsliche Vorauszahlung bei Tages- oder Nachaufenthalt sowie Ferienaufenthalt	CHF 4 000.00
Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem (3 Tage) Nicht-Eintritt aus nicht medizinischen Gründen	CHF 300.00

Zur Sicherstellung der Forderungen des Pflegezentrum Rosenthal muss vor Eintritt ein Vorschuss in Form einer Vorauszahlung geleistet werden. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst. Am Ende des Aufenthalts wird sie mit der letzten Monatsrechnung verrechnet und ein allfälliges Guthaben an die Bewohner*innen zurückerstattet.

8.2 Austrittspauschalen

Austrittspauschale bei Kündigung, Vertragsbeendigung oder vorzeitigem Austritt	CHF 500.00
Austrittspauschale bei Todesfall	CHF 800.00

9. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistung	Abrechnung	Kosten
Individuelle Betreuung z.B. Begleitung zum Arzt, Fahrdienst, Transporte ohne Fahrzeugentschädigung	Pro Stunde	CHF 70.00
Individuelle Betreuung und Begleitung durch Pflegefachperson ohne Fahrzeugentschädigung	Pro Stunde	CHF 115.00
Fahrzeugentschädigung	Pro km	CHF 0.70
Zusatzaufgaben z.B. Bett- oder Zimmerreinigung bei ausserordentlicher Beschmutzung, Näh- und Flickarbeiten exkl. Material, chemische Kleiderreinigung, Zimmerräumung durch Mitarbeitende, usw.	Pro Stunde	CHF 70.00
Beschriftung von Kleidung während Aufenthalt	Pro Kleidungsstück	CHF 1.00
Arbeiten durch den technischen Dienst	Pro Stunde	CHF 85.00
Administrative Unterstützung durch Pflegefachperson (z. B. Antrag Hilflosenentschädigung)	Pro Stunde	CHF 115.00
Zimmerwechsel auf Wunsch von Bewohnenden	Pauschal	CHF 250.00
Zimmerservice (ausser im Krankheitsfall)	Pro Mahlzeit	CHF 5.00
Administrative Arbeiten z.B. Postverwaltung, Taschengeldverwaltung usw.	Pro Monat	CHF 20.00
Miete Wechseldruckmatratze	Pro Tag	CHF 6.00
Miete Parkplatz für Elektromobil	Pro Monat	CHF 30.00
Kostenersatz bei Verlust Zimmerschlüssel	Pro Verlust	CHF 80.00
Telefonanschluss, Miete und Inlandsgespräche	Pro Monat	CHF 15.00
TV-Angebot inkl. WLAN	Pro Monat	CHF 55.00
Konsumation im Bistro Rosenthal	Nach Konsumation	
Miete GPS-Tracker (Drittosten)	Weiterverrechnung	
Coiffeur, Fusspflege	Weiterverrechnung	

10. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BESTIMMUNGEN

10.1 Rechtsgrundlagen

Die Tarife richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich bzw. des Branchenverbands und nach den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherern. Die Höhe der Pflegetaxe wird vom Kanton Zürich jedes Jahr neu festgelegt. Die Tarife für Pension und Betreuung werden jährlich durch die Geschäftsleitung evaluiert und vom Stiftungsrat genehmigt.

10.2 Finanzierung

Der Eintritt kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung gesichert und die Bezahlung der erbrachten Leistungen garantiert ist. Vor dem Eintritt haben Bewohnende abzuklären, ob sie zur Finanzierung des Aufenthalts Ergänzungsleistungen der Gemeinde beanspruchen müssen. Sollte dies der Fall sein, müssen sich Bewohnende bei der Gemeinde über die geltenden Bestimmungen informieren. Zudem wird empfohlen, sich über den Anspruch von Hilflosenentschädigung zu informieren und je nach dem diese zu beantragen. Das Pflegezentrum Rosenthal ist befugt, vor dem Eintritt die notwendigen Garantien einzuholen.

10.3 Zimmerreservation

Der Eintritt hat innerhalb einer Woche nach der Zusage der Stiftung zu erfolgen. Erfolgt der Einzug nicht innerhalb von sieben Tagen oder wird der Eintritt storniert, wird ab dem 8. Tag nach der Zusage eine pauschale Zimmerreservationsgebühr erhoben:

Einzelzimmer pro Tag	CHF 165.00
Zweierzimmer pro Tag	CHF 130.00
Mehrbettzimmer pro Tag	CHF 110.00

Eine Unterbrechung, Verschiebung oder erneute kostenlose Reservation ist nach der Zusage der Stiftung nicht mehr möglich.

10.4 Ärztliche und therapeutische Leistungen sowie Nebenleistungen

Ärztliche und therapeutische Leistungen, Arzneimittel, Laboruntersuchungen sowie Pflegematerial werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen bzw. den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen einzeln oder in Pauschalen verrechnet.

10.5 Hilfsmittel

Das Pflegezentrum Rosenthal verfügt über folgende Hilfsmittel, welche sie bei Bedarf und sofern vorhanden, zur Verfügung stellt.

- Alarmtrittmatte
- Alarm-Armbanduhr (Standard-Bewohnerruf pro Zimmer)
- Anti-Dekubitus Schaumstoffauflage
- Gelkissen (Auflage Rollstuhl)
- Gehböckli
- Rollator
- Rollstuhl
- Pflege-Rollstuhl
- Eulenburg (Gehhilfe)
- Inhalationsgerät
- Wechseldruckmatratze (kostenpflichtig)

10.6 Verrechnung der Aufenthaltstage

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

10.7 Taxreduktionen bei Abwesenheit; Freihaltung von Zimmern

Bei Abwesenheit des Bewohners (z.B. Urlaub, Spitalaufenthalt oder im Todesfall) wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe (Hotellerie) von CHF 20.00 pro Tag gewährt. Dabei werden die Abreise- und Rückkehrstage als ganze Tage verrechnet. Die Taxen für Pflege und Betreuung entfallen ab dem Tag nach der Abreise.

Bei der Freihaltung eines Zimmers im Pflegezentrum Rosenthal (z. B. bei einer probeweisen Rückkehr ins Alltagsumfeld) entfällt ab dem 8. Tag die Reduktion von CHF 20.00 pro Tag. Zusätzlich wird ab diesem Zeitpunkt eine Freihaltetaxe von CHF 60.00 pro Tag erhoben. Die Abwesenheit oder die Freihaltung dürfen maximal 21 Tage betragen; danach ist das Zimmer bzw. das Bett freizugeben.

10.8 Austritt durch Kündigung

Eine Kündigung ist schriftlich beim Empfang einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt ab Kündigungseingang bei Langzeitaufenthaltern¹ 14 Tage, bei Kurzeitaufenthaltern² sieben Tage. Vorzeitige Austritte werden analog 9.7 behandelt.

¹ Aufenthalt ab 3 Monaten

² Aufenthalt von weniger als 3 Monaten und Zwischenplatzierungen

10.9 Austritt durch Todesfall

Nach dem Ableben eines Bewohners wird das Zimmer für sieben Tage freigehalten, um den Angehörigen die Möglichkeit zu geben, sich in Ruhe zu verabschieden und das Zimmer sorgfältig zu räumen. Diese Reservationstage werden pauschal gemäss Punkt 9.7 verrechnet.

10.10 Rechnungsstellung

Die regelmässig anfallenden Kosten werden detailliert in Rechnung gestellt. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt im **Lastschriftverfahren**. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zahlbar. Beanstandungen des Rechnungsinhalts sind von Bewohnenden bzw. ihren gesetzlichen Vertretungen innert acht Tagen schriftlich der Geschäftsleitung zu melden.

10.11 Beschwerdestelle

Allfällige Reklamationen, Wünsche und Anregungen sind schriftlich an die Leitung Pflege und Betreuung oder die Geschäftsleitung der Stiftung Drei Tannen zu richten. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, eingehende Meldungen zu prüfen, allenfalls entsprechende Massnahmen einzuleiten und eine Rückmeldung zu

geben. Werden Differenzen oder Beschwerden nicht zu beidseitigem Einverständnis beigelegt, wenden Sie sich bitte an die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, Malzstrasse 10, 8045 Zürich oder an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihrer Wohnsitzgemeinde. Für den Bezirk Hinwil: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Hinwil, Joweidzentrum 1, 8630 Rüti.

Wald, 25. November 2025

Stiftung Drei Tannen

Geschäftsleitung



Michael Suter
Geschäftsführer



Hicran Turan
Leitung ambulante &
stationäre Dienste



Roman Burkhalter
Leitung Hotellerie &
Facility Management



Marcel Nyfeler
Leitung Finanzen

Das Pflegezentrum Rosenthal ist ein Betrieb der Stiftung Drei Tannen.

Stiftung Drei Tannen
Rosenthalstrasse 2
8636 Wald ZH
pflegezentrum@stiftungdreitannen.ch
www.stiftungdreitannen.ch